



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0481

Der Oberbürgermeister

III/36-36-20-01-ha

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.03.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	19.03.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Durchfahrtsverbot in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach

Beschlussentwurf:

1. Das Durchfahrtsverbot in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach wird bis auf Weiteres aufrechterhalten.
2. Die Anwohner der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiebachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen erhalten auf Antrag für das bzw. die eigenen Fahrzeuge und Krafträder eine auf drei Jahre befristete, schriftliche, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes. Diese ist jederzeit widerruflich.

gezeichnet: Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen (Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010), die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Hacke, FB 36, Tel. 3680

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Aufrechterhaltung des Durchfahrtsverbots Neukronenberger Straße

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Einnahmen von ca. 6.000 €

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Keine weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
nein	nein	nein	nein
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz nicht betroffen	keine Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
nein	nein	nein	nein

Begründung:

1. Sachverhalt:

Zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Neukronenberger Straße beschloss die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II in ihrer Sitzung am 13. März 2012 folgende Maßnahmen:

- Sperrung des o.g. Straßenabschnitts durch Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraft-
räder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge)
- ausschließlich Anwohner der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köl-
lerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiebachtal, Höhenstraße,
Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen erhalten auf Antrag
eine Ausnahmegenehmigung für das bzw. die eigenen Fahrzeuge und Krafträder
- die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigung beträgt 30,00 € je Fahrzeug bzw.
Kraftrad

Die Regelung trat zum 1. Juni 2012 in Kraft und sollte, im Hinblick auf den für 2015 ge-
planten Umbau des Kreisverkehrs Rennbaumstraße, vorerst für drei Jahre gelten. Nach
diesem Erprobungszeitraum sollte ein Erfahrungsbericht von der Verwaltung vorgelegt
werden.

Bereits nach der öffentlichen Bekanntmachung der geplanten Maßnahmen beschwerten
sich Anwohner aus den an die Neukronenberger Straße angrenzenden Straßen. Die in
der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 19.06.2012 vorliegenden
Anträge zur Prüfung bzw. Aufhebung der Durchfahrtbeschränkung wurden jedoch
mehrheitlich abgelehnt.

2. Erfahrungsbericht:

Um die Auswirkungen des Durchfahrtverbots auf das Verkehrsaufkommen ermitteln zu
können, wurden innerhalb des Erprobungszeitraums Verkehrszählungen vorgenommen
(Anlage).

Die Auswertung der Zählungen in Höhe des Tunnels Neukronenberger Straße verdeut-
licht, dass vor Einführung des Durchfahrtverbots während des gesamten Betrachtungs-
zeitraums im Durchschnitt täglich 852 Fahrzeuge in Fahrtrichtung der Ortsteile Biesen-
bach/ Quettingen und 614 Fahrzeuge in der Gegenrichtung gezählt wurden. (Abb. 1 und
2)

Nach der Sperrung des o.g. Straßenabschnitts reduzierte sich die durchschnittliche An-
zahl auf 509 Fahrzeuge pro Tag in Fahrtrichtung Biesenbach/ Quettingen und 230 Fahr-
zeuge in Richtung Domblick/ Burscheider Straße. (Abb. 1 und 2)

Abbildung 1: durchschnittliche Anzahl der Fahrzeuge/ Tag im Gesamtzeitraum
Fahrtrichtung: von Domblick/ Burscheider Straße nach Biesenbach/
Quettingen

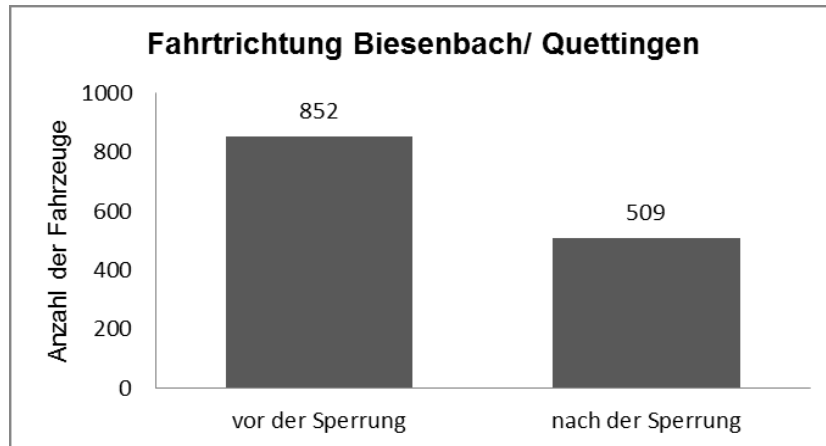
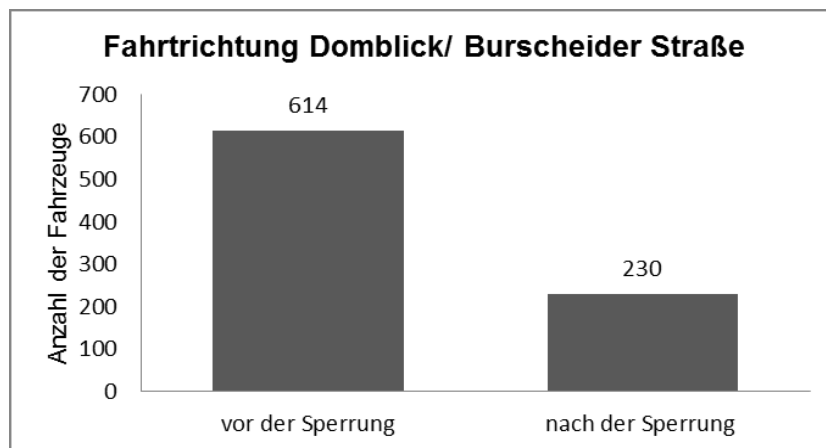


Abbildung 2: durchschnittliche Anzahl der Fahrzeuge/ Tag im Gesamtzeitraum
Fahrtrichtung: von Biesenbach/ Quettingen nach Domblick/ Burscheider Straße



Um gezielt die Fahrzeuge erfassen zu können, die aus Quettingen über die Straße Biesenbach in Richtung Tunnel fahren, wurden ab Juni 2013 Zählungen im Einmündungsbereich der Straßen Neukronenberger Straße/ Biesenbach bzw. in Höhe der dort befindlichen Villa durchgeführt. Mit durchschnittlich 275 Fahrzeugen pro Tag spiegelt der Wert das Ergebnis der Zählungen am Tunnel in etwa wieder.

Zur Kontrolle des Durchfahrtsverbots wurde mit der Polizei eine entsprechende Überwachung im Rahmen der personellen Möglichkeiten vereinbart. Zusammenfassend wurde mitgeteilt, dass zu Beginn der geänderten Verkehrsregelung im Juni 2012 zu den Verkehrsspitzenzeiten häufig Kontrollen erfolgten. Es wurden in der ersten Zeit halbstündlich bis zu 50 Fahrzeuge verwarnt. Nach kurzer Zeit reduzierte sich die Zahl der Verstöße erheblich (von 25 bis unter 5). Danach erfolgten die Kontrollen nur noch sporadisch.

Auch diese Angaben lassen die Minderung des Verkehrsaufkommens in der Straße erkennen.

3. Vorschlag einer zukünftigen Regelung:

Anhand der Ausführungen wird deutlich, dass das Durchfahrtsverbot zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Neukronenberger Straße beigetragen hat. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seit 2012 insgesamt ca. 200 Ausnahmegenehmi-

gungen ausgestellt wurden, scheint das Hauptverkehrsaufkommen in der Straße durch die Anwohner der durchfahrtbegünstigten Straßen verursacht zu werden. Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern, welche die Straße ohne Ausnahmegenehmigung befahren, lässt sich jedoch weder ausschließen noch gänzlich verhindern.

Der Umbau des Kreisverkehrs Rennbaumstraße ist laut Informationen des Fachbereichs Tiefbau mittelfristig verschoben, ohne dass hierzu bereits nähere Angaben gemacht werden können. Somit ist davon auszugehen, dass eine Aufhebung des Durchfahrtverbots nach Ende des dreijährigen Erprobungszeitraums wieder zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Um dies zu vermeiden, sollte die derzeitige Verkehrsregelung bis zum Umbau des Kreisverkehrs beibehalten werden.

Anwohner der im Beschlussentwurf genannten Straßen sollen auf Antrag für das bzw. die eigenen Fahrzeuge und Krafträder eine auf drei Jahre befristete, schriftliche Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes erhalten. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € je Fahrzeug oder Kraftrad erhoben.

Anlage

Anlage/n:

Übersicht Verkehrszählungen